



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

Antrag gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung  
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Strahlendiagnostik und -therapie  
**Computertomographie**

Name und Kontaktdaten des Arztes ( <b>Leistungserbringer</b> ):  Lebenslange Arztnummer (LANR) Betriebsstättennummer (BSNR)	Zulassung Ermächtigung Anstellung bei:  Genehmigung beantragt zum:
--	--

**Ort der Leistungserbringung, einschließlich Zweigpraxen:**

<b>1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung</b>	<p><b>Antrag für Leistungen, die bereits durch eine andere KV genehmigt wurden</b></p> <p>Es wird die die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Computertomographie in gleichem Umfang beantragt.</p> <p>Die Genehmigung der KV _____ und die Fachkunde im Strahlenschutz nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für die Computertomographie nebst allen erforderlichen Aktualisierungen sind beigefügt.</p> <p><b>Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Untersuchungen des Ganzkörpers einschl. Kopf und Spinalkanal (GOP 34310, 34311, 34312, 34320, 34321, 34322, 34330, 34340, 34341, 34342, 34343, 34344, 34345, 34350, 34351, 34360, 34504, 34505 EBM)</b></p> <p>Der Nachweis zur fachlichen Befähigung wird mit der Berechtigung zum Führen der Facharztanerkennung Facharzt / Fachärztin für Radiologie / Diagnostische Radiologie / Radiologische Diagnostik</p> <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <p>durch eine mindestens 30monatige ganztägige Tätigkeit in der radiologischen (einschließlich neuroradiologischen) Diagnostik <b>und</b> eine mindestens 10monatige ganztägige Tätigkeit in der Computertomographie</p> <p><u>Hinweis:</u> In diesem Fall ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium erforderlich.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <p>der Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für die Computertomographie nebst allen erforderlichen Aktualisierungen erbracht.</p> <p><b>Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Untersuchungen des Kopfes und Spinalkanals (GOP 34310, 34311, 34312, 34320, 34321, 34345, 34360, 34504, 34505 EBM)</b></p> <p>Der Nachweis zur fachlichen Befähigung wird durch eine mindestens 18monatige ganztägige Tätigkeit in der radiologischen (einschließlich neuroradiologischen) Diagnostik <b>und</b> eine mindestens 4monatige ganztägige Tätigkeit in der Computertomographie insbesondere des Kopfes und des Spinalkanals</p> <p><u>Hinweis:</u> In diesem Fall ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium erforderlich.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <p>der Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für die Computertomographie nebst allen erforderlichen Aktualisierungen erbracht.</p> <p><b>Antrag auf Bestrahlungsplanung mittels CT (GOP 34360 EBM)</b></p> <p>Der Nachweis zur fachlichen Befähigung wird mit der Berechtigung zum Führen der Facharztanerkennung Facharzt / Fachärztin für Strahlentherapie, wobei die Bestrahlungsplanung mittels Computertomographie Bestandteil der Weiterbildung war,</p> <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <p>durch eine 12monatige Tätigkeit in der Bestrahlungsplanung mittels Computertomographie</p> <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <p>der Fachkunde im Strahlenschutz nach der StrlSchV für die Computertomographie bzw. für die Strahlentherapieplanung mit bildgebenden Verfahren nebst allen erforderlichen Aktualisierungen erbracht.</p> <p style="text-align: center;"><b>Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</b></p>
--	--

<b>2. Apparative Voraussetzungen</b>	<p>Der Sachverständigenprüfbericht, nicht älter als 5 Jahre, liegt bei.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <p>Die apparative Ausstattung für das Gerät (<b>Gerätedaten und Standort bitte angeben!</b>)</p> <p>Bezeichnung: _____ Baujahr: _____</p> <p>Standort (<b>Ort der Leistungserbringung</b>): _____</p> <p>wurde bereits durch _____ nachgewiesen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Fall einer Apparategemeinschaft bitte eine Kopie der Mitbenutzervereinbarung beifügen. Jeder Betreiber einer Röntgeneinrichtung ist nach § 17a Abs. 4 der RöV verpflichtet, diese bei der Ärztlichen Stelle Niedersachsen/Bremen unverzüglich anzumelden.</p> <p>Das Prüfergebnis des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes zum Betrieb einer Röntgenanlage nach § 3 bzw. § 4 der RöV, vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3a der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie, ist beigefügt</p> <p>_____ wird nachgereicht.</p>
<b>3. Erklärung</b>	<p>Hiermit wird das Einverständnis dafür abgegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der KV Niedersachsen die Erfüllung der apparativen Anforderungen in der Praxis entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie überprüfen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 14 Abs. 4 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie.</p>

Stand: April 2019

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen bzw. mit Bestehen des Kolloquiums erteilt werden.**

**Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

**Datum / Unterschrift** (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Unterschrift aller BAG-Partner) / **Stempel**

## **Auszug aus der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie)**

### **§ 4 Diagnostische Radiologie**

Den Anforderungen an die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie wird entsprochen, wenn der Arzt

1. die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nach § 47 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nachweist und
2. eine fachliche Qualifikation gemäß den in den §§ 5 bis 8 genannten Anforderungen erworben hat.

### **§ 7 Computertomographie**

(1) Soweit die Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildung in der Computertomographie den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der jeweiligen computertomographischen Diagnostik (Ganzkörper, Kopf) vorschreibt, gilt die fachliche Qualifikation durch die Vorlage ausreichender Zeugnisse als nachgewiesen.

(2) Soweit eine Weiterbildung nach Abs. 1 nicht stattgefunden hat, hat der Antragsteller durch die Vorlage ausreichender Zeugnisse nachzuweisen, dass er während der genannten Zeiten unter der Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes tätig gewesen ist:

a) Für Untersuchungen des Ganzkörpers auch einschl. Kopf und des Spinalkanals

1. eine mindestens 30monatige ganztägige Tätigkeit in der radiologischen einschl. neuroradiologischen Diagnostik und
2. eine mindestens 10monatige ganztägige Tätigkeit in der Computertomographie

b) Für Untersuchungen des Kopfes und des Spinalkanals

1. eine mindestens 18monatige ganztägige Tätigkeit in der radiologischen einschl. neuroradiologischen Diagnostik und
2. eine mindestens 4monatige ganztägige Tätigkeit in der Computertomographie insbesondere des Kopfes und des Spinalkanals

(3) Ärzte, die ihre fachliche Qualifikation nach Abs. 2 erworben haben, müssen diese gemäß § 17 Abs. 2 in einem Kolloquium nachweisen. Näheres über Zeugnisse und Kolloquien regeln die §§ 16 und 17.

### **§ 14 Genehmigung und Widerruf**

(1) Anträge auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der Strahlentherapie oder Nuklearmedizin sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu richten. Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung. Vor Erteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der Strahlentherapie oder Nuklearmedizin sind die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise von der Kassenärztlichen Vereinigung zu überprüfen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der Strahlentherapie oder Nuklearmedizin sind insbesondere beizufügen:

1. Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 oder 2 für den Nachweis der fachlichen Qualifikation
2. Erforderliche Bescheinigung über Fachkunde im Strahlenschutz nach der StrlSchV

3.a) Für die diagnostische Radiologie: Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die apparative Ausstattung gemäß Anlage 1 Richtlinie für Sachverständigenprüfungen nach der Röntgenverordnung für die beantragten Leistungen. Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG oder Anzeigebestätigung der zuständigen Behörde nach § 19 Abs. 1 StrlSchG. Wenn keine Anzeigebestätigung der zuständigen Behörde vorliegt, erfolgt der Nachweis durch Vorlage der im Rahmen des Anzeigeverfahrens eingereichten Unterlagen bei der Kassenärztlichen Vereinigung und der Erklärung des Arztes, dass eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der Frist nach § 20 StrlSchG nicht erfolgt ist.

4. Die Kassenärztliche Vereinigung prüft, dass aus den eingereichten Unterlagen für die jeweilige beantragte Leistung die erforderliche fachliche Qualifikation nach den Nummern 1 und 2 sowie die apparativen Anforderungen nach Nummer 3 hervorgehen.

(3) Der Arzt hat jede wesentliche Veränderung an der zugelassenen Röntgeneinrichtung, am Bestrahlungsgerät oder am nuklearmedizinischen System sowie Änderungen der in Abs. 2 genannten behördlichen Genehmigungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

(4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die Kommissionen für diagnostische Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin beauftragen, die in Betrieb befindlichen Einrichtungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den apparativen Anforderungen gemäß Absatz 2 Nr. 3 dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin wird nur erteilt, wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

### **§ 17 Kolloquien**

(1) Bestehen trotz der Berechtigung zum Führen einer Gebiets- bzw. Teilgebietsbezeichnung oder der vorgelegten Zeugnisse begründete Zweifel ..., so kann die Kassenärztliche Vereinigung die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig machen. Das gleiche gilt, wenn der antragstellende Arzt im Vergleich zu dieser Vereinbarung eine abweichende, aber gleichwertige Befähigung nachweist.

(2) Wird die fachliche Qualifikation nach

- a) ...
- b) § 7 Abs. 2 (Computertomographie)
- c) - e) ...

erworben, darf die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Knochendichtemessung, Strahlentherapie und Nuklearmedizin nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kolloquium erfolgen.

**Die vollständige Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie kann unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) nachgelesen werden.**